

8. Interpellation von Walter Schönholzer vom 15. September 2010 "Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen" (08/IN 49/289)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellant hat das Wort für eine kurze Erklärung.

Walter Schönholzer, FDP: Bei meiner Interpellation geht es mir darum, mehr Klarheit über die Bewilligungspraxis und die Anwendung der Richtlinien des Regierungsrates zu erhalten. Gerade das aktuelle Beispiel in Häggenschwil zeigt die Brisanz und die Aktualität des Themas auf. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen. Leider sind sie recht allgemein gehalten, juristisch sicher korrekt, sie wirken aber oft ausweichend und gehen auf die Fragestellung zu wenig konkret ein. Gewisse Antworten werfen weitere Fragen auf. Eine klärende Diskussion im Rat ist meines Erachtens notwendig. Mich interessieren auch die Meinungen der anderen Fraktionen. Ich **beantrage** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit 41:0 Stimmen beschlossen.

Diskussion

Walter Schönholzer, FDP: Ich möchte vorausschicken, dass ich nichts gegen Privatschulen habe. Im Gegenteil: Ich selber habe während eines Jahres eine Privatschule besucht. Private Schulen und Kindergärten erfüllen seit jeher eine wichtige Funktion in der Volksbildung. Es ist deshalb richtig, dass der Regierungsrat eine Betriebsbewilligung erteilt, welche an die Erfüllung von minimalen Standards und Qualitätsanforderungen geknüpft ist. Es ist auch wichtig, dass die Bedingungen dieser Richtlinien lückenlos und zweifelsfrei erfüllt werden. Das Amt für Volksschule muss also sehr genau hinschauen. Es ist nachvollziehbar und korrekt, dass das Bewilligungsverfahren zweistufig verläuft. Die provisorische Bewilligung ist notwendig, damit die Initianten einer Privatschule wissen, ob ihr Konzept und ihre Planung grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Aber die provisorische Bewilligung für die Privatschule in Hosenruck wurde am 28. Juni 2010, also nur sechs Wochen vor Schulbeginn erteilt. Wie soll innerhalb von sechs Wochen während den Sommerferien aus Planungen ein konkreter Schulraum werden? Das für den Umbau notwendige Baugesuch wurde am 17. August 2010, also nach dem Schulbeginn, bei der zuständigen Gemeinde Wuppenau eingereicht. Die Bewilligung konnte erst zwei Monate nach Schulbeginn erteilt werden. Mit den Bauarbeiten wurde sogar begonnen, bevor überhaupt eine rechtskräftige Baubewilligung vorlag. Alles im Wissen des Amtes für Volksschule. Ein weiteres Beispiel dafür, dass im Bewilligungs-

verfahren nicht exakt gearbeitet wurde, ist die Nichtverfügbarkeit der geforderten Turnhalle. Zum Zeitpunkt der Bewilligung gab es weder eine Vereinbarung zur Nutzung der Halle noch eine Anfrage zur Miete. Der im Lehrplan geforderte Unterricht im Geräteturnen oder in der Leichtathletik war nicht durchführbar. Sieht so eine seriöse Überprüfung im Vorfeld zur provisorischen Bewilligung aus? In der Antwort des Regierungsrates fällt im Gesamten auf, dass das Controlling einer Privatschule sehr aufwendig ist, sofern die Kontrollen denn auch im angekündigten Masse durchgeführt werden. Die Schulaufsicht muss den Unterricht besuchen, Auflagen gemäss der Richtlinie für die Bewilligung laufend überprüfen sowie schuleigene Massnahmen zur Qualitätssicherung überprüfen. Weil das Amt für Volksschule für die definitive Bewilligung nach drei Jahren keinerlei Abweichungen von der Richtlinie toleriert, kommt der Schulaufsicht eine Schlüsselposition zu. Da würde mich interessieren, wie oft eine Schule überhaupt besucht wird. Es ist auch die Frage nach den Kosten für diese intensive Aufsicht zu stellen. Werden diese dem Verursacher weiterbelastet oder bleiben sie beim unbeteiligten Steuerzahler hängen? Die Antwort des Regierungsrates zu Frage 4 in Bezug auf die Minimalzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Schule ist sehr unbefriedigend. Einerseits wird der Grundsatz, dass die Minimalgrösse von zwölf Schülerinnen und Schülern anzustreben sei, betont, andererseits wird der Grundsatz durch die vom Amt vertretene Argumentation gleich selbst unterwandert. In öffentlichen Schulen wird zwar aus Kostengründen schnell die Frage nach einer optimalen Grösse der Klasse gestellt. Hier spielt das keine Rolle. Aus pädagogischer Sicht stelle ich aber eine Sozialisierung mit nur vier Kindern über fünf Jahrgänge in Frage. Im Weiteren ist meines Erachtens die Interpretierung des Regierungsrates eines Bedürfnisnachweises sehr gesucht. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort zu Frage 5: "Der Bedürfnisnachweis im Hinblick auf eine nachhaltige Führung einer Schule steht in Beziehung zur Finanzierung einer privaten Schule." Nach ökonomischen Kriterien ist der Nachweis eines Bedürfnisses dann gegeben, wenn für ein Produkt eine genügend grosse Nachfrage besteht. Wenn in einer regionalen Privatschule nur gerade vier Kinder über fünf Jahrgänge zur Schule gehen, ist für mich kein Bedürfnisnachweis gegeben. Was passiert beim Scheitern einer Privatschule? Das Gesetz über die Volksschule schreibt den Erziehungsberechtigten einen grossen Spielraum und viele Rechte zu. Der Betrieb und die Planung der öffentlichen Schule werden durch diese Rechte der Erziehungsberechtigten teilweise erschwert. Es ist also zu hoffen, dass auch die Pflichten der Erziehungsberechtigten gleichermassen ernst genommen werden und sie tatsächlich verpflichtet sind, allfällige Versäumnisse oder Lücken beim Übertritt an eine öffentliche Schule selber zu berappen. Vielleicht kann mir die Regierungsrätin erklären, wie das in der Praxis funktionieren soll. Wenn im konkreten Fall die Schul- und Gemeindebehörden sowie die Schulleitung erst gerüchteweise und dann aus den Medien über die provisorische Bewilligung einer Privatschule erfahren, wenn Eltern ihre Kinder erst am Freitag vor Schulbeginn dem Schulleiter abmelden und das Amt für Volksschule angeblich aus Datenschutzgründen nicht mit der betroffenen öffentlichen Schule kom-

muniziert, ist das für alle Beteiligten weder optimal noch vertrauensfördernd. Für die Zukunft muss die Kommunikation dringend verbessert werden. Welche Daten sind geschützt? Warum macht man um eine geplante Privatschule ein so grosses Geheimnis? Informationen über Privatschulen müssen doch früh fliessen. Die diesbezügliche Brisanz zeigt gerade der aktuelle Fall in Häggenschwil auf. Solche Modelle könnten in Zukunft auch im Thurgau Schule machen und deshalb kommt einer sorgfältigen Bewilligungspraxis eine grosse Bedeutung zu. Ich erwarte vom Amt für Volksschule, dass künftig die eigenen Richtlinien konsequent und seriös angewendet werden und zudem viel früher und transparent informiert wird. Die betroffenen Kinder, Eltern und die Behörden der öffentlichen Schulen werden es ihm danken.

Weibel, CVP/GLP: In den allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 steht in Art. 26 Ziff. 3: "Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll." In der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 heisst es in § 70 Abs. 1: "Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder." Auf der Basis dieser bedeutenden Grundsätze ist die CVP/GLP-Fraktion mit der Beantwortung der Interpellation Walter Schönholzer durch den Regierungsrat weitgehend einverstanden. Die Verantwortung für den Besuch an einer Privatschule liegt bei den Eltern. Das ist gut so und soll so bleiben. Speziell begrüssen wir das zweistufige Bewilligungsverfahren. Damit gibt der Kanton einem Anbieter einer Privatschule die Möglichkeit, sich auf der Grundlage eines papierenen Konzeptes im Laufe einer festgesetzten Zeitspanne zu entwickeln. Zudem macht es für den Kanton Sinn, das Angebot gemäss § 70 Abs. 3 der Kantonsverfassung periodisch zu überprüfen oder gemäss § 71 Abs. 3 bei Bedarf Unterstützung anzubieten. Wenn man davon ausgeht, dass die Anbieter einer Privatschule positive Ziele anstreben und die Eltern von Privatschülern für ihre Kinder das Beste wollen, bestehen gute Chancen, dass der Verlauf der Ausbildung an einer Privatschule durch die verantwortlichen Akteure als erfolgreich wahrgenommen wird, da diese Wahrnehmung durch die Theorie der Selbstprophezeiung günstig beeinflusst wird. Die Antwort auf die Frage 6 ist zwar plausibel, doch ist die CVP/GLP-Fraktion etwas skeptisch, ob es möglich ist, die Kosten für das Schliessen allfälliger Lücken beim Übertritt in die öffentliche Schule den Erziehungsberechtigten aufzuerlegen. Wie kann man feststellen, ob die Bildungslücken entstanden sind, weil der betreffende Stoff nicht oder zu wenig professionell vermittelt wurde, ob das Gedächtnis des Schülers nicht so ausgeprägt ist oder ob die Lücke auch beim Besuch des Unterrichtes in der öffentlichen Schule hätte entstehen können? Zudem sei auch schon vorgekommen, dass man bei Schülerinnen oder Schülern, welche die öffentliche Schule besucht und an eine höhere Stufe der Volksschule gewechselt haben, Bildungslücken erkennen konnte. Wem hätte man in solchen Fällen die Kosten auferlegen sollen? Privatschulen sind den Mechanismen von Angebot und Nachfrage ausgesetzt. Sie können längerfristig nur dann bestehen, wenn sie in allen Bereichen eine

hervorragende Qualität anbieten können. So gesehen bilden Privatschulen eine gute Ergänzung zu den öffentlichen Schulen. Das Bewilligungsverfahren zur Führung von Privatschulen, wie es der Regierungsrat dargelegt hat, sollte deshalb weiterhin mit Vernunft und Augenmass bestehen bleiben.

Zimmermann, SVP: Kantonsrat Walter Schönholzer hat mit seiner Interpellation berechtigte Fragen zur Bewilligungspraxis zur Führung von Privatschulen gestellt. Der Regierungsrat hat sich die Beantwortung etwas leicht gemacht. Die SVP-Fraktion kann daher nicht mit ganzem Herzen hinter der Beantwortung stehen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass das Volksschulgesetz und die Regeln des Regierungsrates beziehungsweise die Verordnung zum Volksschulgesetz einzuhalten sind. Andererseits ist jedoch ein Spielraum für die privaten Schulen vorhanden. Diese sind ja auch privat. Daher ist für die Privatschule aus Sicht des Bürgers vieles möglich, was eben an einer öffentlichen Schule durch das Amt nicht toleriert wird, seien es die Schülerzahlen oder das Raumangebot. Für den Bürger ist es daher schwer zu verstehen, dass an einer öffentlichen Schule auf dem Lande der Schulbetrieb eingestellt werden muss, da vielleicht die Schülerzahlen nicht mehr erreicht werden oder zu gering sind, gleichzeitig aber eine Privatschule beispielsweise in nicht fertigen Schulräumen unterrichten darf. Der Bürger stellt sich zu Recht die Frage, ob mit den gleichen Ellen gemessen wird. Kleine Schulgemeinden kämpfen um den Erhalt ihrer Schulstandorte. Es kann nicht sein, dass diese einfach geschlossen werden, wenn einmal die Schülerzahlen nicht erreicht werden oder zurzeit kein passendes Raumangebot beispielsweise für den Hauswirtschaftsunterricht vorhanden ist. Augenmass soll auch an der öffentlichen Schule möglich sein.

Bruggmann, SP: Die SP-Fraktion betrachtet die öffentlichen Schulen als gute und bewährte Schulen. Privatschulen kann und darf es geben. Sie müssen aber von Anfang an den Qualitätsanforderungen an einen geregelten Unterricht genügen und einen späteren Übertritt in die öffentliche Schule gewährleisten. Wir befürworten deshalb klare und transparente Richtlinien für Privatschulen. Die jetzt gültigen haben Mängel und Unklarheiten. Es fehlen zeitliche Angaben. Damit fehlt auch die Planungssicherheit. Die Richtlinien und die Beantwortung der Interpellation "beissen" sich zum Teil. Da ist die Rede von einem Muss von zwölf Schülerinnen und Schülern und erklärend wird vom Funktionieren mit einigen wenigen Schülern gesprochen. Was gilt nun? Wir fordern, dass die Qualität von Anfang an stimmt und nicht erst nach drei Jahren. Wir fordern auch, dass die Richtlinien eingehalten werden. Der erwähnte Fall von Hosenruck war ein "Hosenlupf". Die provisorische Erstbewilligung wurde erteilt, obwohl Punkt 4 "Schulräume" in den Richtlinien bei weitem nicht erfüllt war und somit laut Punkt 16 die Bewilligung gar nicht hätte erteilt werden können. Ob die anderen Richtlinien erfüllt waren, weiss ich nicht, hoffe es aber. Die Lehren, welche aus diesem Fall gezogen werden müssen: Die Richtlinien sollten weniger Gummi enthalten. Die Richtlinien des Regierungsrates müs-

sen eingehalten werden, um Sicherheiten für alle wie Privatschule, Eltern, Kinder und für die abgebende Volksschule zu schaffen. Es braucht einen vernünftigen zeitlichen Vorlauf. Die Festlegung des spätesten Zeitpunktes zur Orientierung der öffentlichen Schule muss festgelegt sein. Es sind auch Kostenfragen offen. Laut Richtlinien braucht es ein Bewilligungsverfahren, ein aufwendiges Controlling und bei Übertrittsschwierigkeiten weitere Abklärungen. Nicht zu vergessen sind die Spätfolgen, wenn Abgänger von Privatschulen allenfalls keine Lehrstelle finden, weil ihre Vorbildung und ihre Zeugnisse schlicht nicht "verhebet". Wird das alles aus Steuergeldern bezahlt? Es geht gerne vergessen, dass beinahe alle Lehrkräfte, welche an privaten Schulen unterrichten, auf Staatskosten ausgebildet wurden. Die SP-Fraktion empfiehlt, die Kinder an unsere öffentlichen Schulen zu schicken. Dort muss nicht mit 16 Richtlinien überprüft werden, ob die Schule und die Lehrkräfte den Anforderungen genügen. Meine beiden Söhne besuchten die öffentliche Schule. Ich versichere Ihnen, dass das ein "all inclusive" Angebot im positivsten Sinne des Wortes war. "All inclusive" sind Schulstoff, Bewegung an der frischen Luft inklusive Schulweg, soziales Lernen, helfen und unterstützen, solidarisch sein, reisen, Lagerleben, Exkursionen, gelebtes Miteinander, Kochen, Nähen, Hauswirtschaft, sich integrieren, anpassen usw. Das ganze Angebot gibt es gratis respektive finanziert durch Steuergelder. Unsere öffentliche Schule ist gut und der richtige Ort für unsere Kinder.

Iseli, GP: Sechs Wochen vor Schulbeginn wurde der Privatschule Hosenruck eine provisorische Bewilligung erteilt. Für die betroffene Schulgemeinde eine absolute Zumutung. Vier Schülerinnen oder Schüler weniger können für eine kleine Schule über Sein oder Nichtsein entscheiden. Dazu kommt, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Räumlichkeiten vorhanden waren, was gemäss Richtlinien eine wesentliche Bedingung für die Bewilligung einer Privatschule ist. Wir bitten den Regierungsrat, sich an seine Richtlinien zu halten und diese mit angemessenen Fristen zu ergänzen, sodass solches "Hauruck à la Hosenruck" nicht mehr vorkommt.

Jordi, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfassende Beantwortung der Interpellation. Die Antworten entsprechen den aktuellen Richtlinien für die Bewilligung von Privatschulen, insbesondere Punkt 4. Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit hängt nicht allein von der Anzahl der Schüler ab. Jedoch ist sie in grösseren Gruppen besser umsetzbar. Deshalb ist eine Schulgrösse von mindestens zwölf Schülern empfehlenswert. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass nicht nur die Privatschulen überprüft werden, sondern auch die Schülerinnen und Schüler. Der Anschluss an eine öffentliche Schule muss jederzeit möglich sein, wobei ich bemerken muss, dass auch öffentliche Schulen sehr verschieden sind und es schwer möglich ist, flächendeckend alle Schulen zu überprüfen. Generell vermehrte Überprüfung würde wiederum teuer und zu mehr Druck für die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler führen.

Regierungsrätin **Knill**: Ich erinnere an die Debatte zur freien Schulwahl. Wir haben uns über weitere Teile engagiert dafür eingesetzt, dass wir ein Nebeneinander von Privatschulen und öffentlichen Schulen im Thurgau respektieren, den Privatschulen den entsprechenden Freiraum weiterhin gewähren und ihnen nicht zusätzliche Steine in den Weg legen. Ich danke für die eigentliche Imagekampagne für unsere öffentliche Schule. Die "Spiel- und Lernwerkstatt am Nollen", welche auf christlicher Basis ein Konzept entwickelt hat, ersuchte bei uns um eine Betriebsbewilligung. Für uns ist und war es selbstverständlich, dass neben dem Konzept letztlich auch die weiteren Bewilligungen und Auflagen einzuhalten sind. Im Falle der Räumlichkeiten stellte man tatsächlich fest, dass der Um- und Ausbau nicht in dieser Zeit erfolgen konnte. Der Verein "Spiel- und Lernwerkstatt am Nollen" stand am Punkt, entweder nicht starten zu können oder Ersatzräume zu suchen. Es wurden Räumlichkeiten in einer anderen Gemeinde gefunden, welche durch unsere Leute begutachtet und für die Übergangszeit als adäquat beurteilt wurden. In der Zwischenzeit wurde der Aus- und Umbau fertig gestellt. Die entsprechenden Bewilligungen und Abnahmen seitens der Politischen Gemeinde Wuppenau wurden in Zusammenarbeit mit dem Kanton vorgenommen. Es wird nie der Fall sein, dass das Amt für Volksschule oder das Departement einen Schulwechsel einzelner Kinder den Schulgemeinden mitteilt. Wenn jemand einen Tag vor Schulbeginn in die Gemeinde zieht oder sich entscheidet, sein Kind von der öffentlichen Schule zu nehmen, ist es nicht der Kanton, welcher die Meldungen an die Schule macht. Wir müssen uns hier abgrenzen, was die Zuständigkeit anbelangt. Wie oft wird eine Privatschule besucht? Im Amt für Volksschule hat eine Person die zusätzliche Aufgabe, mit den rund 13 Privatschulen im Kanton Thurgau den Kontakt aufrecht zu erhalten, jährlich eine Kontaktaufnahme zu pflegen, vor Ort zu sein, sich über die Einhaltung der wichtigsten Grundsätze und Bedingungen zu informieren oder auch zu intervenieren. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir wesentlich mehr machen müssen, muss es auch bei der Schulaufsicht einen Aufbau geben. Anders ist es nicht zu bewerkstelligen. Wir fahren ganz bewusst auf tiefem Feuer. In der Vergangenheit gab es keinen Anlass, strengere Aufsichten einzuführen. Es bestehen im Grossen und Ganzen langjährig bewährte Privatschulen, welche sehr professionell arbeiten. Es gibt keinen Grund, hier zu intervenieren. Die genannte Privatschule muss in den nächsten drei Jahren den Beweis erbringen, damit der Regierungsrat beurteilen kann, ob die provisorische in eine definitive Bewilligung umgewandelt werden kann. In Zeiten des Schülermangels ist jede Schulgemeinde besorgt, wenn wieder ein Kind weniger da ist. Ich kann das nachvollziehen. Schon manche öffentliche Schule war im Stillen froh, wenn vielleicht ein so genanntes Problemkind in eine Privatschule gewechselt hat und man von einem Tag auf den anderen sich nicht mehr mit ihm beschäftigen musste. Selbstverständlich wurden die Richtlinien erstellt, um sie einzuhalten. Der Kanton Thurgau bezahlt keinen Franken an die Privatschulen. Andere Kantone, welche die Privatschulen mit einem Pro-Kopf-Beitrag mitfinanzieren, haben zugegeben einen anderen Handlungsbedarf. Wenn kantonale Gelder an Privatschulen fliessen, ha-

ben letztlich auch die Aufsicht und die Einhaltung von Bedingungen oder Richtlinien ein anderes Gewicht als bei uns im Thurgau, wo sich die Privatschulen selber zu finanzieren haben. Ich nehme die gehörten Anliegen auf und werde sie nochmals beurteilen. Ich sehe aber keinen verstärkten Handlungsbedarf, den Privatschulen mit Mehraufsicht oder strengeren Vorgaben seitens des Kantons Auflagen zu machen. Dort, wo ein Kind in eine öffentliche Schule zurückwechselt, haben wir mindestens den gesetzlichen Paragraphen, dass im Einzelfall die Eltern belangt werden könnten, wenn es nachweislich auf irgend einen Umstand zurückzuführen wäre, dass die Nachhilfestunden und die zusätzlichen Anstrengungen und Förderungen auf einen Verstoss oder eine Unterlassung zurückzuführen wären. Mir ist bis heute kein solcher Fall bekannt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Das Geschäft ist erledigt.